

Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

zum Referentenentwurf des BMEL eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

Stand: 19. 08. 2024

Die tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) begrüßt die Harmonisierung von Tierarzneimittelrecht und Tiergesundheitsrecht auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit dem EU-Recht.

Neben den Impfstoffen, die im aktuellen Referentenentwurf maßgeblich bearbeitet werden, wurde es bisher auf nationaler Ebene verpasst, eine Option, die die VO (EU) 2019/6 bietet, zu nutzen und vor allem national zu regeln. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte Haltererklärung.

Wir möchten auf mögliche Folgen für die Arzneimittelversorgung bestimmter Tiergruppen hinweisen. Die Beeinträchtigung der Wiederherstellung der Tiergesundheit aufgrund arzneimittelrechtlicher Beschränkungen ist ein tierschutzrechtliches Problem und bedarf einer Rechtsgüterabwägung mit beispielsweise dem Lebensmittelrecht.

Im Tierarzneimittelrecht ist mit der VO (EU) 2019/6 in Art. 4 Nr. 38 geregelt worden, was „der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere“ sind. Mit dem Verweis im Tierarzneimittelrecht auf Art. 2 Bst. b der VO (EG) Nr. 470/2009 fand eine Harmonisierung des EU-Rechts statt. Darin heißt es: „...„der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere“ sind Tiere, die für den Zweck der Lebensmittelgewinnung gezüchtet, aufgezogen, gehalten, geschlachtet oder geerntet werden“. Das EU-Recht legt sich somit eindeutig auf den Zweck und nicht auf die Tierart fest. National wurde bisher nicht geklärt, wie diese Zweckbestimmung dokumentiert werden muss, um sie einer Überprüfung zugänglich zu machen. Besonders Tierarten, die zwar dem Zweck einer Lebensmittelgewinnung dienen können, bei denen es aber im konkreten Fall nicht oder nicht mehr so ist, führen zu Unsicherheiten sowohl im Vollzug als auch in den Tierarztpraxen hinsichtlich der legalen Anwendung von Tierarzneimitteln, deren Wirkstoffe nicht im Anhang Tabelle 1 der VO (EG) 37/2010 gelistet sind. Selbst die Konkretisierung hinsichtlich Heimtiere, hat beispielsweise für Kaninchen keine Klarheit gebracht, da die Zweckbestimmung nicht dokumentiert werden muss.

Beim Pferd wurde mit dem europäischen Equidenpass ein eindeutiges Dokument geschaffen, dass diese Zweckbestimmung überprüfbar macht. National kann das für die anderen betroffenen Tierarten mit einer sogenannten Haltererklärung geschaffen werden, wie sie bereits in vielen Bundesländern vor Einführung der VO (EU) 2019/6 in Abstimmung mit den zuständigen Veterinärämtern gelebte Praxis war und bis heute ist, der aber die rechtliche Grundlage fehlt. Beispiele dafür sind Zwergkaninchen, Minipigs, Schafe zur Landschaftspflege („Rasenmäherschafe“), Zwergziegen, Legehennen in Auffangstationen mit hormoneller

Kastration und/oder Entfernung des Legedarms, freilebende Haustauben in betreuten Schlägen, generell Zier-/Rassegeflügel, Tiere auf Gnadenhöfen und im „Ruhestand“ sowie Rinder im Zoo. All diese Tiere dienen nicht der Lebensmittelgewinnung und werden vergleichbar wie Heimtiere gehalten. Die bestehenden Unsicherheiten sowohl in den Tierarztpraxen als auch in den Vollzugsbehörden führen jedoch dazu, dass zahlreiche Tiere allein aufgrund der Tierart weiterhin als der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere eingestuft werden und ihnen die notwendigen kurative Tierarzneimittel verwehrt werden.

Statistiken dazu sind nicht bekannt. Sowohl die Zweckbestimmung in der Verordnung (EU) 2019/6 als auch das sich wandelnde Verhältnis des Menschen zu landwirtschaftlichen Nutztieren, einhergehend z. B. mit einer verlängerten Lebensdauer, führt zu einem Anstieg des Bedarfs einer adäquaten Arzneimittelversorgung dieser Tiere.

Eine Klarstellung bedarf auch der Umgang mit Impfungen in solchen Fällen.

Wenn sich aus der Tierart nicht eindeutig ergibt, dass es sich um nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere handelt, bedürfen diese Tiere einer Kennzeichnung und einer verbindlichen Haltererklärung. Diese Haltererklärung stellt sicher, dass das Tier zeitlebens nicht mehr der Lebensmittelgewinnung dient inkl. seiner Produkte wie Eier oder Milch. Diese Erklärung könnte ab Geburt oder Schlupf gegeben werden oder ab dem Zeitpunkt, dass das Tier Arzneimittel erhält, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren vorbehalten sind. Von letzterem wird in mehreren Bundesländern bisher in Vereinbarung zwischen der zuständigen Kreisveterinärbehörde und den Tierhalter*innen Gebrauch gemacht.

Im Falle von Tieren, die noch legefähig sind und Eier für den menschlichen Verzehr entwickeln können, sind ggf. weitere Maßnahmen wie eine Kastration und/oder Hormonbehandlung angezeigt, um sicher zu stellen, dass keine Eier in die Lebensmittelkette gelangen.

Eine Haltererklärung mit entsprechender Kennzeichnung und Registrierung der Tiere ermöglicht eine Überwachung dieser Arzneimittelpraxis.

Beispiele für Erkrankungen, für die ein Therapienotstand besteht, weil keine wirksamen Wirkstoffe in Tabelle 1 des Anhangs der VO (EG) 37/2010 gelistet sind oder ggf. Einschränkungen unterliegen (z. B. keine Anwendung bei Tieren, die Eier legen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind):

- Histomonadose bei Zierputen
- Trichomonadose bei Rassetauben und freilebenden Haustauben in betreuten Taubenschlägen
- Giardiose bei Kunstflugtauben (Rassetauben)
- Darmflagellaten bei seltenen Hühnerrassen
- Legedarmenzündung mit Entfernung des Legedarms beim Huhn (hormonelle Therapie notwendig zur Verhinderung einer Ovulation in die Bauchhöhle und folgender Eidotterperitonitis)
- präventive Hormongaben bei Viellegern zur Entlastung der Stoffwechselsituation beim Huhn
- Aspergillose bei Gänsen im Zoo

Beispiele für Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen, die nicht für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, angewendet werden dürfen:

- Chloramphenicol
- Nitrofurane wie Furazolidon
- Nitroimidazole wie Metronidazol, Ronidazol, Carnidazol, Dimetridazol

- Systemische Azol-Antimykotika wie Itraconazol, Ketoconazol, Voriconazol, Fluconazol
- Lactulose
- Fipronil
- Hormone (Ausnahmen eng definiert) z. B. Deslorelin, Progesteron, Testosteron

Aus diesem Grund fordert die TVT:

- Es sollte eine Dokumentation der Zweckbestimmung nach Art. 4 Nr. 38 VO (EU) 2019/6 i.V.m. Art. 2 Bst. b der VO (EG) Nr. 470/2009, umgangssprachlich bisher „Haltererklärung“ genannt, in das TAMG aufgenommen werden, wenn Tiere der Tierart nach der Lebensmittelgewinnung dienen können, es aber dem Zweck nach nicht mehr tun. Dies kann entweder mit der Geburt bzw. dem Schlupf erfolgen oder sobald Tierarzneimittel angewendet werden sollen, die das Tier aus der Lebensmittelkette ausschließen.
- Es sollte eine Kennzeichnung und Registrierung in das TAMG aufgenommen werden, wenn Tiere der Tierart nach der Lebensmittelgewinnung dienen können, es aber dem Zweck nach nicht mehr tun. Dies kann entweder mit der Geburt / dem Schlupf erfolgen oder sobald Tierarzneimittel angewendet werden sollen, die das Tier aus der Lebensmittelkette nehmen, um die Dokumentation einem Einzeltier eindeutig zuordnen zu können.
- Als Vorlage für eine solche Dokumentation wird auf die Publikation von Emmerich 2014¹ verwiesen.
- Haltererklärungen sollten bei der zuständigen Veterinärbehörden anzeigepflichtig sein.
- Haltererklärungen, die im Rahmen eines Therapienotstandes entstehen, bedürfen der Bestätigung durch den behandelnden Tierarzt bzw. die behandelnde Tierärztin.
- Eine Anwendung, Abgabe oder Verschreibung von Tierarzneimitteln für solche Tiere darf nur gegen Vorlage einer Haltererklärung erfolgen.
- Eine Aufbewahrungspflicht der Dokumentation von drei Jahren ist festzulegen, beginnend mit dem 1.1. des auf das Todesjahr folgenden Jahres für den bzw. die Tierhalter:in sowie die ausstellende Tierarztpraxis.

Belm, den 30. September 2024



Dr. Andreas Franzky
Vorsitzender der TVT

¹ Emmerich, I.U. Haltererklärung - für welche Tiere ist sie nach derzeitiger Rechtslage zulässig? Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle. 2014;21(2):116-8.